

IfAS



Medizinische Fakultät



Westfälische
Wilhelms-Universität
Münster

Das Staatsexamen in der Ärztlichen Ausbildung

HRK - Zur Zukunftsfähigkeit der deutschen Staatsexamina im
Bologna-Prozess
am Beispiel von Lehramt, Medizin und Rechtswissenschaft

Prof. Dr. R. P. Nippert

Komm. Geschf. Direktor

Institut für Ausbildung und Studienangelegenheiten
der Medizinischen Fakultät

Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Berlin, 24.-25. Mai 2007

Struktur des Curriculums im Studiengang „Humanmedizin“ (gem. Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002)

Ausbildungsziel:

„...der wissenschaftlich und praktisch in Medizin ausgebildete Arzt, der zur eigenverantwortlichen und selbständigen ärztlichen Berufsausübung, zur Weiterbildung und zu ständiger Fortbildung befähigt ist.“ (§ 1. Abs.1,1 ÄAppO)

dazu seit WS 2003/04

- Integration der klinischen und vorklinischen Ausbildungsinhalte (horizontal u. vertikal)
- Intensivierung des praktischen Unterrichts am Patienten
- Ausbau der patientenbezogenen Lehre

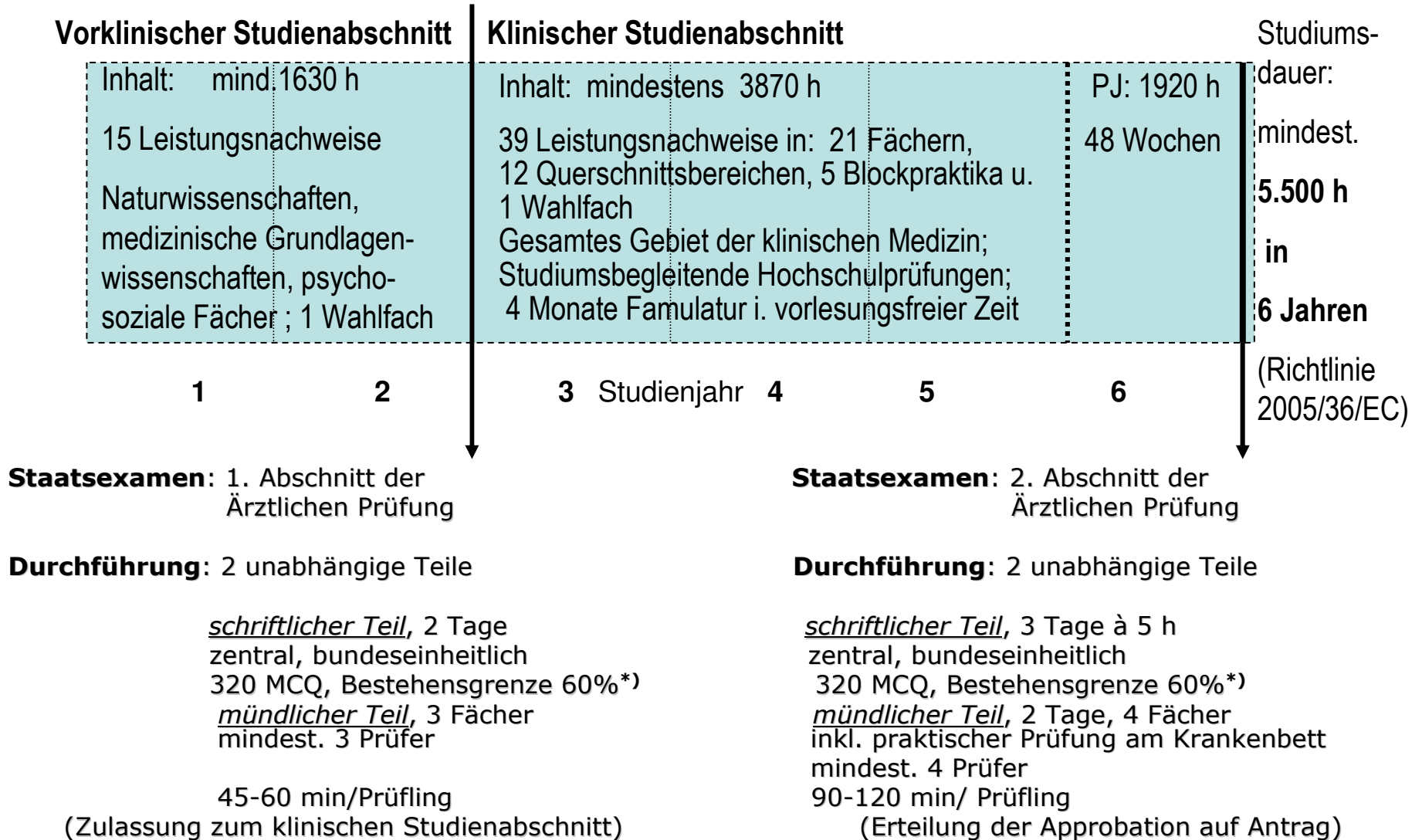
Einführung



Ärztliche Ausbildung



Fazit



*) mit Ankerklausel

Regelungskompetenz für die Studieninhalte und Studiumsstrukturen

Bund und Länder, jeweilige Fachministerien (§ 4 BÄO sowie BVerwG Urt. v. 18. 05. 1982 7 C 24/81)

1. auf Länderebene: Minister/ Senatoren für

a) Gesundheit und Soziales

Landeshochschulgesetze

b) Kultur- bzw. Wissenschaft

2. auf Bundesebene: Minister für

Gesundheit- und Soziales (Approbationsordnung für Ärzte)

3. auf Europäischer Ebene: Kommission (Richtlinie 2005/36/EU)

Abschnitt 2, Art. 24 der Richtlinie 2005/36/EU legt für Ärzte fest (ohne Fachärzte):

- daß ein 6 jähriges Medizinstudium (mindestens 5.500 h theoretische und praktische Unterweisung) an einer Universität absolviert werden muß;
- daß während dieses Studiums hinreichende Kenntnisse in den medizinischen Grundlagenwissenschaften, deren Methoden sowie den Methoden zur Messung biologischer Funktionsabläufe und der Bewertung wissenschaftlicher Ergebnisse und Daten erworben werden müssen;
- daß ein hinreichendes Verständnis der Prozesse von Gesundheit und Krankheit sowie der Beziehungen zwischen Gesundheitslage, Umweltbedingungen und sozialen Lebensumständen, erworben werden muß;

Abschnitt 2 Art. 24 Richtlinie 2005/36/EU (Fortsetzung)

- daß hinreichende Kenntnisse der verschiedenen klinischen Disziplinen und ihrer Verfahren erworben werden und ein kohärentes Verständnis von psychischen und körperlichen Erkrankungen, ihrer Prävention, Diagnose und Therapie sowie der menschlichen Reproduktion entwickelt wird;
- daß angemessene klinische Erfahrung im Krankenhaus unter kompetenter Supervision erworben wird.

Staatsexamen:

Gefahrenabwehr aus
Verantwortung für die
Allgemeinheit;

Chancengleichheit
in Prüfungen

- standardisierte Prüfungsinhalte;
- zentralisierte Prüfung
- standardisierte Durchführung;
- hohe Vergleichbarkeit der Ausbildungsergebnisse

Hochschulprüfung:

Wahrung
des Hochschulrenommées

Hochschulspezifische Entscheidung
über Prüfungszugangsbedingungen

- unterschiedliche Festlegung von Prüfungsinhalten;
- hochschulspezifische Festlegung von Prüfungsformen
- geringe Vergleichbarkeit der Ausbildungsergebnisse

Das Staatsexamen ist unverzichtbar

- aus Gründen der gesundheitlichen Gefahrenabwehr für die Allgemeinheit;
- aus Gründen der Grundrechtsgarantie „Freiheit der Berufswahl“, Art.12, Abs.1 GG für den Einzelnen;
- aus Gründen der Chancengleichheit und Prüfungsgerechtigkeit für die Kandidaten, Art.3, Abs.1 GG;
- aus Gründen der Wissenschaftsfreiheit, Art. 5, Abs.3 GG;
- aus administrativen Gründen der Prüfungsdurchführung, Art.19, Abs.4 GG.

Einführung

○ ○

Ärztliche Ausbildung

○ ○ ○ ○

Fazit

○

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit !